



---

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- eines FISCHEREISCHEINES  
 einer AUSNAHMEGENEHMIGUNG nach § 3 Abs. 1 DVO

zum Fischereigesetz

---

### PERSONALIEN DES ANTRAGSTELLERS

Name, Vorname: .....

geboren am: .....

in: .....

wohnhaft in: .....

Straße / Nr.: .....

Kreis: .....

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und erkläre, dass ich in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen fischereirechtliche oder jagdrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden bin und in den letzten drei Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen derartige Vorschriften mit einer Geldbuße belegt worden bin, und dass zur Zeit kein derartiges Verfahren anhängig ist.

Ich bin mir bewußt, dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Fischereischein zurückgenommen werden kann.

Mir ist bekannt, dass der Fischereischein entzogen werden kann, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erteilung des Fischereischeines gerechtfertigt hätten.

....., den.....

---

(Unterschrift des Antragstellers,  
bei Minderjährigen beide Elternteile bzw. des Sorgeberechtigten)

---

Beigefügt sind:

- Zeugnis der Fischereischeinprüfung  
 Zeugnis als Fischwirt, Fischereipatent  
 1 Lichtbild (ab dem 16. Lebensjahr)

## **BEHÖRDLICHE VERMERKE**

1. Die Personalien wurden anhand folgender Unterlagen geprüft:
  - Meldeunterlagen
  - Personalausweis-Nr.:
  - Reisepaß-Nr.:
2. Der Antragsteller hat bisher keinen Fischereischein oder eine Ausnahmegenehmigung besessen; bisheriger Fischereischein oder Ausnahmegenehmigung ist als Kopie beigelegt / eingezogen.
3. Versagungsgründe nach § 28 des Fischereigesetzes liegen - nicht - vor (siehe unten). Dem Antrag wird entsprochen.
4. Gebühren von.....€ wurden erhoben.
5. Der Fischereischein bzw. die Ausnahmegenehmigung wurde in dem Register unter Nr.....eingetragen.

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor

Nortorf, den.....

I.A.

---

## **EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

Nortorf, den.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

---

### **Auszug aus dem Fischereigesetz**

#### § 26 Fischereischein

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf ihren oder seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Fischereiaufsichtsbeamten oder Fischereiaufsichtsbeamten, den Polizeivollzugskräften, den Fischereiberechtigten den Fischereiausübungsberechtigten oder den Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern vorzeigen. Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich in Teichwirtschaften; in besonderen Anlagen der Fischerzeugung, in privaten Kleingewässern sowie für Personen, die den Fischfang in Küstengewässern aufgrund von inter- oder supranational vereinbarten Zugangsrechten ausüben und für Personen, die zur Unterstützung der Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten oder ihrer Hilfspersonen, die einen Fischereischein besitzen, zusammen mit diesen den Fischfang ausüben. Ein Fischereischein ist ebenfalls nicht erforderlich für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Fischfang von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden.

(3) Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt.

(4) Fischereischeine anderer Bundesländer gelten auch in Schleswig-Holstein, solange die Inhaberin oder der Inhaber die Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein hat.

#### § 27 Fischereischeinprüfung

(1) Die Erteilung eines Fischereischeins ist vom Bestehen einer Fischereischeinprüfung abhängig, in der die erforderlichen Kenntnisse über die Fischarten, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, naturschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden müssen.

(2) Die Fischereischeinprüfung kann unter Aufsicht des Landes von den Fischereiverbänden durchgeführt werden. Die Prüfung muss allen zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

(3) Von der Ablegung der Fischereischeinprüfung ist befreit,

1. wer die Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt hat oder ein Fischereipatent nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder einen entsprechenden Befähigungsausweis aufgrund Anerkannter internationaler Abkommen besitzt.
2. wer in einem anderen Bundesland eine Fischereischeinprüfung abgelegt hat, oder
3. wer die Prüfung zum höheren oder mittleren Fischereiverwaltungsdienst abgelegt hat oder Aufgaben der Fischereiaufsicht bei einer Fischereibehörde wahrnimmt.

#### § 29 Fischereiabgabe

(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr zu entrichten.

(2) Von der Fischereiabgabe ist befreit, wer aufgrund des § 26 Abs. 2 und 4 keinen Fischereischein benötigt.